



# ANA-ZAR

## Zur Situation afghanischer Staatsangehöriger im deutschen Asylverfahren

Von Rechtsanwalt Jonathan Leuschner und Rechtsanwalt Berthold Münch

Mitte August 2021 geriet das Schicksal der afghanischen Bevölkerung für eine kurze Zeit in den Fokus der deutschen Öffentlichkeit. Die dramatischen Bilder vom Flughafen in Kabul führten zu einer breiten Diskussion darüber, wie das Versagen des Westens zu erklären ist und wie es nun mit dem abermals in die Hände der Taliban gelangten Land weitergehen könnte. Diskutiert wurde – jedenfalls vereinzelt – auch darüber, was die Entwicklungen in Kabul, Herat und Kandahar für all jene bedeuten, die sich in den vergangenen Jahren bereits von dort (und anderswo) nach Deutschland hatten retten können. Nicht wenige aus der Gruppe der seit 2015 eingereisten Afghan\*innen befanden (und befinden) sich schließlich – der Langsamkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie einiger Verwaltungsgerichte geschuldet – noch immer in der Phase der Klärung ihrer asylrechtlichen Situation.

Spannend ist insbesondere die Situation für Afghan\*innen, die bereits eine negative Entscheidung des BAMF erhalten und hiergegen geklagt haben. Etliche der mit Afghanistan befassten Kammern bei den Verwaltungsgerichten wussten die veränderte Sachlage am Hindukusch sehr schnell zum Abbau ihrer in den letzten Jahren angehäuften Aktenberge zu nutzen. Vielfach wurden die afghanischen Kläger\*innen von den Gerichten gefragt, ob sie ihre Klage auf die Feststellung von Abschiebungsverboten beschränken und ins schriftliche Verfahren übergehen möchten – eine Art Deal, den die wenigsten der Angefragten ablehnten. Die Aussicht auf eine baldige Feststellung des niedrigen Schutzes eines Abschiebungsverbotes ist nach den Jahren des Mürbewerdens deutlich naheliegender als die Aussicht auf weiteres Warten auf die mündliche Verhandlung (und die damit verbundene Prüfung sämtlicher Schutzstufen durch das Gericht). Immerhin endet das Verfahren auf diese Weise positiv, eine Aufenthaltserlaubnis winkt. Zumindest in einem Teil der Verfahren wurde ausdrück-

## Editorial

### Anwaltliche Vertretung von Roma – jetzt erst recht!

Es ist nun acht bzw. sieben Jahre her, dass erst Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien, 2015 dann Albanien, Montenegro und Kosovo in die Liste der sog. sichere Herkunftsstaaten (§ 29a AsylG) aufgenommen wurden. Von einer „Gesetzesänderung zur Abweisung der Roma“ wurde damals gesprochen. Das trifft es bis heute gut. Ein Blick in die Asylstatistik des BAMF für das vergangene Jahr zeigt, dass es so gut wie keine positiven Entscheidungen für diese Herkunftsländer gibt. Und während der Antiziganismus im Zuge der Gesetzesänderung zumindest überhaupt zum Thema in der deutschen Öffentlichkeit wurde, ist es still geworden um die Rechte der Roma. Sich gerade für diese Gruppe stark zu machen, ist nicht besonders angesagt – zu groß sind die rechtlichen Hürden und die gesellschaftlichen Vorbehalte. Und zu aufwendig die praktische Durchsetzung ihrer Rechte: Häufig geht es um große Familien mit wenig Geld, wenig Unterstützung und wenig Struktur. All das sind auch Folgen einer Jahrhunderte alten strukturellen Diskriminierung der Roma. Wir als Anwäl\*innen sollten dies wahrnehmen und erst recht versuchen, die Rechte gerade dieser Mandant\*innen durchzusetzen. In den Bemühungen, die Verfassungswidrigkeit der Gesetzesänderung deutlich zu machen, sind wir leider bisher nicht weit gekommen. Aber im Einzelfall gelingt es vor Gericht durchaus, Schutz zu erlangen. Und würde vermutlich noch besser gelingen, wenn noch mehr Kolleg\*innen immer wieder die kumulativen Diskriminierungen der Roma in den Herkunftsländern deutlich machen würden. Sonst setzt sich eben diese Diskriminierung hier fort. Es ist weitaus schwieriger, eine geschlechtsspezifische Verfolgung für eine Romni aus Serbien wegen andauernder Gewalterfahrung und fehlendem staatlichen Schutz durchzusetzen, als es dies für andere Betroffene ist. Wir sollten als Anwäl\*innen nicht Teil dieser Benachteiligung werden, nur weil die Rechtsdurchsetzung sehr mühsam ist. Sondern gerade und immer wieder dagegen angehen.

Insa Graefe

lich auch für junge, gesunde Männer ein Abschiebungsverbot festgestellt, sofern es an begünstigenden Umständen wie einem familiären Netzwerk fehlte (vgl. etwa VG Schleswig, GB v. 09.09.2021, 14 A 149/20 – Dokument Nr. 3449 a). In Einzelfällen wurden auch vor Machtübernahme der Taliban schon die von diesen geänderten gesellschaftlichen Realitäten anerkannt; so sprach das VG Bremen einer alleinstehenden Frau Flüchtlingsschutz zu wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung in Gestalt drohender Menschenrechtsverletzungen (VG Bremen, U. v. 28.07.2021, 4 K 1091/19 – Dokument Nr. 3448).

Endet ein Verfahren mit der Zuerkennung des subsidiären Schutzes oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes, tritt ein weiteres drängendes Problem auf den Plan: Ausländerbehörden fordern zur Passbeschaffung auf, teils haben die Betroffenen auch

selbst ein vitales Interesse an einem Reisedokument, etwa, um Familienangehörige zu besuchen. Die afghanische Botschaft teilt bislang aber unverändert mit, alte Pässe würden zwar verlängert, neue hingegen bis auf weiteres nicht ausgestellt. Die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer\*innen – die lt. Bundespolizei außerhalb der EU ohnehin nur die Einreise in eine Handvoll Staaten ermöglichen, zu denen weder die Türkei noch Iran oder Pakistan gehören (<https://bit.ly/34jXy2q>) – wird in dieser Situation immer noch durch viele Ausländerbehörden verweigert mit Hinweis auf den „vorübergehenden“ Charakter des Ausstellungsstopps. Die Betroffenen bleiben angesichts dieses Verweises ratlos zurück, wird doch damit eine unmögliche Mitwirkungshandlung von ihnen verlangt. Örtlich gibt es immerhin günstigere Regelungen, so hat nach einer Auskunft der Caritas z. B. in Frei-

burg die Ausstellung von Ersatzdokumenten an Afghan\*innen begonnen.

Doch zurück zur Praxis an den Verwaltungsgerichten: Dort haben längst nicht alle mit Afghanistan befassten Kammern die neuen afghanischen Realitäten erkannt. Selbst jetzt, da die Taliban im ganzen Land sitzen und damit beginnen, ihre Herrschaft abermals zu etablieren, lehnen einzelne Richter\*innen Klagen von afghanischen Staatsangehörigen ab. Dies führt zu der absurden Situation, dass an hiesigen Verwaltungsgerichten Urteile verfasst werden, in denen – zum Teil unter Verweis auf Talibanpropaganda – die Lage als nicht schlimm genug für die Annahme einer Gefährdung beschrieben wird, während zugleich die deutsche Regierung sich – mehr oder weniger intensiv – darum bemüht, Afghan\*innen aus der für sie bestehenden Gefahr herauszuholen. So führte etwa das VG Gießen (2 K 4190/19. GI.A) in einem Urteil vom 03.11.2021 zur Begründung seiner Klageablehnung aus, dass „die Taliban nach ihrer Machtergreifung und vor den Augen der Weltöffentlichkeit innerhalb Afghanistans und insbesondere in Kabul bemüht [seien], die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten [und den] Staatsapparat am Laufen zu halten.“ Die Taliban hätten schließlich zugesagt, „von Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Angehörigen der ehemaligen Regierung und Sicherheitskräften abzusehen, solange diese sich ihnen nicht widersetzen und die Autorität der Taliban akzeptierten.“ In einer Entscheidung des VG Karlsruhe vom 13.10.2021 (A 2 K 1238/19) heißt es: „[A]ngesichts der raschen und weitgehend gewaltfreien Machtübernahme der Taliban und des von den Taliban verlautbarten Ziels, in Afghanistan und insbesondere in der Hauptstadt Kabul die Sicherheit und Ordnung (wieder-)herzustellen, sind zum einen keine Anhaltspunkte für eine negative Entwicklung ziviler Opferzahlen aufgrund von Kampfhandlungen und darüber hinaus nach dem Abzug der internationalen Truppen auch keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung der Sicherheitslage mit Blick auf Sprengstoffanschläge auf die Zivilbevölkerung zu erkennen.“

Für die Betroffenen und deren Unterstützer\*innen sind solche Ausführungen schwer begreiflich, schließlich muss derzeit noch nicht einmal Fachliteratur herangezogen werden, um die katastrophale Lage in Afghanistan beschreiben zu können – der bloße Blick in die Tageszeitung genügt.

Die beschriebene gerichtliche Praxis wirft zudem ein Schlaglicht auf ein generelles Problem im Asylrecht: Anders als etwa im Bau-, Schul- oder Beamtenrecht besteht bei Asylklagen kaum eine realistische Chance, sich in einer höheren gerichtlichen Instanz gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu wehren. Der Gesetzgeber hat dieser Möglichkeit bereits vor vielen Jahren einen Riegel vorgeschoben, indem er einer erneuten inhaltlichen Auseinandersetzung

der nächsthöheren Instanz, den Oberverwaltungsgerichten (in einigen Bundesländern: Verwaltungsgerichtshöfe) mit einer Asylentscheidung extrem hohe prozessuale Hürden in Gestalt des Berufungszulassungsverfahrens vorgeschaltet hat. Die offensichtliche Ignoranz einiger Richter\*innen an den Verwaltungsgerichten in Bezug auf Afghanistan zeigt nun erneut, wie dringend es ist, dass endlich auch im Asylrecht gilt, was in anderen verwaltungsrechtlichen Gebieten selbstverständlich ist: Gegen Entscheidungen der ersten Instanz muss eine realistische Überprüfungsmöglichkeit bestehen.

Wohl durch Stimmen wie die der Verwaltungsgerichte Gießen und Karlsruhe ermutigt, hat das BAMF die „Rückpriorisierung“, den faktischen Entscheidungsstopp für den Löwenanteil der anhängigen Verfahren, inzwischen aufgehoben. Nach Auskunft des BAMF seien Fälle, die schon nach der vor Machtübernahme der Taliban herrschenden Sachlage positiv zu entscheiden gewesen wären, von vornherein nicht von der Rückpriorisierung erfasst worden. In der Praxis ist diese Aussage schwer zu verifizieren, es hat aber z. B. schnelle Anerkennungen von Afghan\*innen gegeben, die mit den Evakuierungsflügen aus Kabul kamen, ohne eine Aufnahmezusage nach § 22 AufenthG zu haben, und daher Asyl beantragten.

Auf Folgeanträge hin, die nach August 2021 gestellt wurden, hat die Behörde entgegen sonstiger Gepflogenheit i. d. R. ein erneutes Asylverfahren eingeleitet, die Betroffenen erhielten also häufig eine Aufenthaltsgestattung, jedoch wurden auch diese Fälle zunächst nicht entschieden. Nunmehr wird hier in großem Umfang zu Anhörungen geladen.

Wie das BAMF in Alt- und Folgeverfahren entscheiden wird, ist derzeit kaum abzusehen. Im Rahmen der „Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht“ wies ein leitender Mitarbeiter darauf hin, subsidiärer Schutz wegen willkürlicher Gewalt im Rahmen innerstaatlicher bewaffneter Konflikte (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG) dürfte derzeit ausscheiden, und ließ durchblicken, dass das Amt für junge, gesunde Männer auch weiterhin keine Abschiebungsverbote sehe. Im Übrigen komme es auf den Einzelfall an. Hierzu passt, dass auch in (vor dem 15.08.2021 eingeleiteten) Widerrufsverfahren von minderjährig eingereisten afghanischen Staatsangehörigen bisher nicht erkennbar ist, dass das BAMF flächendeckend von seiner ursprünglichen Argumentation abweicht, wonach mit dem Eintritt der Volljährigkeit die Existenzsicherung plötzlich möglich werden soll. Dem Vernehmen nach hat das BAMF nach Erscheinen des jüngsten AA-Lageberichts im Oktober neue Herkunftsland-Leitsätze formuliert. Ob diese zu einer deutlich erkennbaren Änderung der Entscheidungspraxis führen werden, bleibt abzuwarten, insbesondere auch im Hinblick auf die Lage afghanischer Frauen.

Skepsis ist – wie immer beim BAMF – angebracht. So mehren sich jüngst die Anzeichen, dass von Seiten der Behörde versucht werden könnte, die Taliban als uninteressant an Rückkehrer\*innen (Zitat aus einer Stellungnahme an das VG Darmstadt vom 17.12.2021: „[...] ist es unwahrscheinlich, dass die Taliban, bei einer Rückkehr des Klägers, diesen erkennen und verfolgen würden. Der Kläger [hat sich] lediglich zwei Wochen in der Macht der Taliban befunden. Auch sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass er eine solch exponierte Stellung [...] hatte, dass er deshalb bei einer Rückkehr nach Afghanistan weiterhin gesucht werden könnte“) und zufrieden mit der erreichten Machtfülle darzustellen (Zitat aus einem Bescheid vom 05.01.2022: „Durch die Machtübernahme der Taliban im August 2021 besteht kein weiterer Rekrutierungsbedarf“).

Damit erleben all jene, die schon in den vergangenen Jahren die Relativierungen des BAMF in Bezug auf die Schlagkraft und Bösartigkeit der Taliban lesen mussten, ein Déjà-vu. Wie falsch diese Relativierungen waren, konnte im Laufe des vergangenen Sommers beobachtet werden, als sich bewahrheitete, was etliche Antragsteller\*innen dem BAMF in ihren Anhörungen geschildert hatten – die Taliban waren nie wirklich weg.

Das BAMF täte vor diesem Hintergrund gut daran, nicht abermals nach Erklärungen dafür zu suchen, warum alles schon nicht so schlimm sei in Afghanistan, sondern die Lage sorgfältig zu bewerten. Dies gilt umso mehr, als die Taliban nach Kräften versuchen, die katastrophale Lage im Land zu verschleiern. Die inländische Presse ist, soweit es um die Menschenrechtslage geht, weitgehend zum Schweigen gebracht worden. Ausländische Journalist\*innen haben zwar wieder mehr Bewegungsfreiheit im Land, können aber ohne inländische Ansprechpartner\*innen schwerlich ein vollständiges Bild der Lage liefern. Dass auch das Auswärtige Amt im Augenblick praktisch keine umfassende Bewertung abgeben will, räumt es in der Vorbemerkung seines jüngsten Berichts vom 21.10.2021 unumwunden ein: die Möglichkeiten, ein „qualifiziertes und aussagekräftiges Lagebild auf der Grundlage eigener Erkenntnisse“ zu erstellen, seien aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der Schließung der Deutschen Botschaft Kabul zum 15.08.2021 „substantiell beschränkt“. Nichtsdestotrotz treibt das BAMF um einen solchermaßen aussagearmen Bericht mehr Geheimniskrämerei denn je: Beantragen Anwält\*innen im Zuge laufender Verfahren die Zusendung des Lageberichts, müssen sie seit Jahresanfang zunächst eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Vertraulichkeit zu wahren, und über die (straf-)rechtliche Relevanz einer Weitergabe belehrt. Solche Versuche, ein Informationsvakuum zu schaffen, dürfen jedenfalls nicht zum Nachteil der Betroffenen ausschlagen. Die Forderung

nach schneller und unkomplizierter Schutzgewährung für afghanische Geflüchtete ist berechtigter denn je.

#### Dokumente:

VG Gießen, U. v. 03.11.2021, 2 K 4190/19, GlA (Dokument Nr. 3531a)

VG Karlsruhe, U. v. 13.10.2021, A 2 K 1238/19 (Dokument Nr. 3531b)

## Asylrecht und internationaler Schutz

### Dublin-Verfahren

#### Keine Abschiebung der Mutter eines kranken volljährigen Sohnes nach Spanien

Die Klägerin ist Mutter eines schwerbehinderten Sohnes. Sie stellte gemeinsam mit ihren Kindern erstmals 2017 einen Antrag auf internationalen Schutz in der Bundesrepublik. Ursprünglich zuständig für das Asylverfahren war Spanien. Es erfolgte eine Ablehnung des Asylantrages als unzulässig, und es erging eine Abschiebungsanordnung nach Spanien, wogegen die Mutter beim zuständigen VG um einstweiligen Rechtsschutz nachsuchte und Klage erhob. Wegen zwischenzeitlichen Ablaufs der Überstellungsfrist für den kranken Sohn wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. In der Hauptsache ging es um die Frage, ob die Mutter separat mit einem weiteren Sohn nach Spanien überstellt werden darf, wenn das kranke Kind in Deutschland bleibt. Zu Recht urteilte das VG Berlin, dass eine Trennung der Mutter infolge des Dublin-Überstellungsverfahrens ungeachtet einer Betreuung des Kindes durch einen Bruder nicht mit Art. 8 EMRK im Einklang steht. Zwischen der Klägerin und ihrem Sohn bestehe eine durch Art. 6 GG, Art. 7 Grundrechte-Charta sowie Art. 8 EMRK geschützte Beistandsgemeinschaft, die über eine emotionale Bindung von erwachsenen Familienangehörigen hinausgehe. Dabei wurde auf die besondere emotionale Abhängigkeit sowie die Pflege und Betreuung durch die Mutter abgestellt. Das Gericht stellte in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH fest, dass jedenfalls die Nichtausübung des Selbsteintrittsrechts zu einer Verletzung der Grundrechte-Charta bzw. der EMRK führt und nur die Ausübung eines Selbsteintritts diese verhindert. Jedenfalls in dieser Konstellation sei ein subjektives Recht auf Ausübung des Selbsteintritts zu bejahen. Diese Grundsätze gälten auch für drohende Grundrechtsverletzungen anderer Grundrechte, wie hier Art. 8 EMRK, Art. 7 Grundrechte-Charta. Die Unzulässigkeitsentscheidung und die mitverfügte Abschiebungsanordnung seien somit rechtswidrig.

**Anmerkung der Einsenderin:** Dass das BAMF im Ausgangsverfahren tatsächlich davon ausging, dass der erwachsene und ursprünglich als Betreuer bestellte Bruder die Pflege übernehmen könne, verwundert schon allein deshalb, da sich dieser zwischenzeitlich in einer beruflichen Ausbildung befand. Kläger\*innen waren sowohl die Mutter als auch einer ihrer minderjährigen Söhne. Aufgrund der Minderjährigkeit des klagenden Sohnes erstreckte sich das Abschiebungsverbot und die Verpflichtung zum Selbsteintritt ebenfalls auf ihn.

#### Dokument:

VG Berlin, U. v. 11.01.2022, 34 K 519.18 A (Dokument-Nr. 3532)

Einsenderin: RAin Dr. Venous Sander, Darmstadt

#### Systemische Mängel im Asylsystem Litauens?

Das VG Düsseldorf hat die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen einen Dublin-Bescheid in Bezug auf Litauen angeordnet. Zwar habe man systemische Mängel im litauischen Asylsystem bis zur Mitte des Jahres 2021 nicht feststellen können. Infolge der Situation an der belarussischen Grenze sei es jedoch zu Gesetzesverschärfungen gekommen, aufgrund derer schutzsuchende Personen nunmehr unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht würden. Das Gericht sieht erheblichen Klärungsbedarf und hält die Erfolgsaussichten der Klage daher für offen.

#### Dokument:

VG Düsseldorf, B. v. 22.12.2021, 12 L 2301/21.A (Dokument Nr. 3533)

### Verfahren vor dem BAMF

#### Verfahren in der „Griechenland-Ablage“ des BAMF/ Wiederaufnahme der Entscheidungstätigkeit

Ein in einem Verfahren beim VG Aachen vorgelegtes Schreiben des BAMF gibt Aufschluss darüber, in welcher Weise die Behörde die Umsetzung von Bescheidungsurteilen hinauszögert. Aus dem Rundschreiben der Beklagten Az. 61A-7406/393-21 vom 11.05.2021 ergibt sich, dass für „Verfahren in der Griechenland-Ablage“ eine Wiederaufnahme der Entscheidungstätigkeit seitens der Beklagten kumulativ an folgende Voraussetzungen geknüpft wird:

1. Es handelt sich um
  - a. eine\*n Ausländer\*in, der/dem bereits internationaler Schutz in Griechenland zuerkannt wurde oder
  - b. das nachgereiste/nachgeborene Kind eine\*r Ausländer\*in, der/dem bereits internationaler Schutz in Griechenland zuerkannt wurde. Ein Dublin-Verfahren für das Kind konnte nicht erfolgreich

durchgeführt bzw. abgeschlossen werden.

2. Im Verfahren wurde eine Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht erhoben.
3. Das Bundesamt wurde durch das Verwaltungsgericht unanfechtbar verpflichtet, über den Asylantrag zu entscheiden.
4. Die vom Gericht regelmäßig gesetzte Frist für den Vollzug des Urteils ist abgelaufen.
5. Die/Der Antragstellende hat beim Verwaltungsgericht einen Antrag gem. § 172 VwGO auf Androhung eines Zwangsgeldes gegen das Bundesamt gestellt, der dem Bundesamt vom Verwaltungsgericht zugestellt wurde.

Für alle anderen Fallkonstellationen, in denen kein Antrag nach § 172 VwGO eingegangen ist, gilt weiterhin, dass keine Entscheidungen über die Asylanträge getroffen werden.

#### Dokument:

VG Aachen, U. v. 17.12.2021, 5 K 1858/21.A (Dokument-Nr. 3534)

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

### Materielles Asylrecht

#### Abschiebungsschutz wegen häuslicher Gewalt und ihrer Folgen für eine Iranerin und ihren mdj. Sohn

Das VG Stuttgart erkannte den Kläger\*innen (Mutter und Sohn) Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 AufenthG zu. Die Klägerin sei im Iran fortwährender häuslicher Gewalt in Form täglicher schwerer körperlicher Gewalt (sexuelle Übergriffe und Schläge durch ihren Ex-Ehemann, der für den Geheimdienst arbeitet) ausgesetzt gewesen. Von einem Onkel des Ex-Mannes sei sie vergewaltigt worden. Anzeigen zu erstatten, habe sie nicht gewagt.

Nach Ausreise der Kläger\*innen habe der Ex-Mann eine Hausdurchsuchung durchführen lassen, unklar mit welchem Ziel. Die Klägerin habe seit Anfang 2018 Interesse am Christentum entwickelt und im Iran eine Hauskirche besucht. Inzwischen sei sie in Deutschland zum Christentum übergetreten. Von den behandelnden Ärzt\*innen bestätigt, leidet die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer mittelschweren Depression wegen der Erinnerung an ihre Misshandlungen. Eine umfangreiche Medikation wird verabreicht, eine Langzeittherapie durchgeführt. Das Gericht urteilte, im Falle einer Rückkehr in den Iran sei eine unmenschliche Behandlung i. S. d. Art. 3 EMRK für die Klägerin und ihren Sohn zu befürchten. Ausreichende Schutzmechanismen seien im Iran nicht verfügbar.

#### Dokument:

VG Stuttgart U. v. 20.01.2022, A 11 K 11483/18 (Dokument-Nr. 3535)

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen



## Flüchtlingsanerkennung iranischer Staatsangehöriger nach Übertritt zum Christentum bzw. den Bahai

Bei allen Sachverhalten der drei unten dokumentierten Urteile hatte das BAMF die Asylanträge abgelehnt mit den üblichen sprachlichen Versatzstücken: Die Schilderungen zur Konversion seien „detailarm“, das Vorbringen sei allgemein gehalten und habe eine persönliche Auseinandersetzung mit der neuen Religion vermissen lassen, die „inneren Beweggründe für den Glaubensübertritt seien nicht glaubhaft gemacht“ etc. Umso deutlicher die Urteile. In allen wird – unter Orientierung an der Rechtsprechung des BVerfG (z.B. B. v. 03.04.2020, 2 BvR 1838/15) – ausgeführt, dass zwar allein der formale Akt der Taufe nicht dazu führe, dass zwingend anzunehmen sei, im Iran werde aktiv für den christlichen Glauben missioniert und die Kläger\*innen hätten deshalb asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten (VG Gelsenkirchen, U. v. 23.08.2021, 2a K 2995/18.A). Staatliche Repressionen träfen zwar nur Konvertiten, die ihre neue Religion aktiv im Iran ausüben, nicht dagegen nur formal im Ausland Übergetretene (VG Berlin, U. v. 12.03.2020, 35K 117.18, m. w. N.). Anders sei es aber, wenn man nachweislich regelmäßig an den Gottesdiensten seiner Gemeinde teilnehme, in der mündlichen Verhandlung erhebliche „Bibelfestigkeit“ zeige und in Deutschland versucht habe, Landsleute für den christlichen Glauben zu gewinnen. Im Fall des VG Gelsenkirchen hatte der Kläger sich sein Taufdatum und andere christliche Texte eintätowieren lassen, was – so der Richter – vermutlich bereits ausreicht, damit er im Iran als offensichtlicher Konvertit mit asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss.

In einem (weiteren) Folgeverfahren hatte das BAMF den Antrag als unzulässig abgelehnt. Dazu das VG Münster (U. v. 29.09.2021, 6 K 2003/19.A): Zwar mache der Kläger wie auch in seinem vorangegangenen Asylverfahren eine drohende Verfolgung wegen Konversion bzw. Apostasie geltend. Gleichwohl habe sich die Sachlage nachträglich zu seinen Gunsten i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 VwVfG geändert. Es sei ein „Qualitätssprung“ als entscheidungserhebliche Veränderung erfolgt, der eine Neubewertung fordere. Eine veränderte innere Einstellung könne zur Änderung der Sachlage führen. Entscheidend sei der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im gerichtlichen Verfahren (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylG). Dort habe der Kläger ausreichend substantiiert vorgetragen, dass der christliche Glaube nunmehr seine religiöse Identität präge und es ihm wichtig sei, diesen Glauben – auch im Falle der Rückkehr in den Iran – zu leben. Er habe geschildert, am Gemeindeleben der ev. Kirchengemeinde teilzunehmen durch Gottesdienstbesuche sowie die Beteiligung an anderen Veranstaltungen wie einem „Hauskreis“, den er nach Abschluss des vorangegangenen Verfahrens besucht habe. Anders als im vorangegangenen Verfahren lasse sein Vortrag erkennen, dass er sich intensiv mit dem christlichen Glauben beschäftige und auch versucht habe, diesen an andere Menschen weiterzugeben. Ausdruck finde die Bedeutung, die der Kläger seinem Glauben zumesse, auch in seinen Bemühungen um eine kirchliche Heirat. Die Vertiefung seines Glaubens nach Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens konnte der Kläger der Natur der Sache nach dort nicht geltend machen.

Auch das VG Münster, U. v. 06.12.2021, 6 K 1151/20.A erkannte iranische Staatsangehörige, die der Glaubensgemeinschaft der Bahai zugehören, gem. § 3 AsylG an. Die Kläger\*innen – ein Ehepaar – wiesen durch Mitgliedsausweise und -bestätigungen des Nationalen Geistigen Rates der Bahai in Deutschland sowie eine Bescheinigung des Geistigen Rates der Bahai nach, dass sie zum Bahai-Glauben übergetreten seien. Sie hätten ihre inneren Beweggründe für ihre Abkehr vom Islam nachvollziehbar an Hand einzelner Beispiele aus dem im Iran erlebten Alltag dargestellt (z. B. Verstöße der Frau gegen Bekleidungs Vorschriften). Die Ausübung ihres Glaubens in Deutschland aus innerer Überzeugung – etwa durch regelmäßige Teilnahme an Versammlungen und Glaubenskursen ihrer Gemeinde – konnten sie überzeugend darlegen. Aufgrund ihrer Äußerungen sei davon auszugehen, dass der Bahai-Glaube ihre religiösen Identitäten präge und es ihnen wichtig sei, diesen Glauben auch zu leben. Sie könnten auch nicht auf die Möglichkeit internen Schutzes verwiesen werden (§ 3e AsylG). Dieser stehe im Iran nicht zur Verfügung. Er setze voraus, dass der Einzelne dort wirksamen und dauerhaften Schutz vor Verfolgung erlangen kann und sein Existenzminimum gesichert ist. Das sei im Iran auch an anderen als ihrem Herkunftsort nicht der Fall.

**Dokumente :**  
VG Gelsenkirchen, U. v. 23.08.2021, 2a K 2995/18.A (Dokument-Nr. 3536a)  
VG Münster, U. v. 29.09.2021, 6 K 2003/19.A (Dokument-Nr. 3536b)  
VG Münster, U. v. 06.12.2021, 6 K 1151/20.A (Dokument-Nr. 3536c)  
Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

### Dokumente :

VG Gelsenkirchen, U. v. 23.08.2021, 2a K 2995/18.A (Dokument-Nr. 3536a)

VG Münster, U. v. 29.09.2021, 6 K 2003/19.A (Dokument-Nr. 3536b)

VG Münster, U. v. 06.12.2021, 6 K 1151/20.A (Dokument-Nr. 3536c)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

### Nach Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet: Möglicherweise Abschiebungsverbot hinsichtlich Montenegro

Es sprechen erhebliche Gründe dafür, dass einem größtenteils in Deutschland aufgewachsenen, psychisch kranken Rom, der unter Betreuung steht und der im Asylverfahren substantiiert Diskriminierungen geschildert hat, aufgrund der zu erwartenden Lebensbedingungen in Montenegro ein

Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK zusteht.

Die wirtschaftliche Situation in Montenegro ist insbesondere für Angehörige der Minderheit der Roma sehr schwierig. Folgende Umstände führen darüber hinaus zu einer besonderen Vulnerabilität des Antragstellers: Extreme materielle Armut in der Vergangenheit, substantiiert vorgetragene Diskriminierung, aufgewachsen in Deutschland, mangelnde familiäre Unterstützung sowie psychische Erkrankung und deshalb angeordnete rechtliche Betreuung.

**Anmerkung der Redaktion:** Der Antragsteller war Ende der 1980er Jahre als Kleinkind nach Deutschland eingereist und drei- bis vier Jahre später nach Montenegro abgeschoben worden. Dort lebte er unter äußerst prekären Bedingungen am Rande der Gesellschaft, und der Zugang zu staatlichen Leistungen wurde ihm verwehrt. Überdies wurde er wiederholt Opfer antiziganistischer Übergriffe. Auf diese Umstände und seine psychische Erkrankung stützte er seinen Asylantrag, den das BAMF als offensichtlich unbegründet ablehnte.

Erfreulich ist, dass das Verwaltungsgericht ernstliche Zweifel daran hat, dass unter diesen Umständen kein Abschiebungsverbot bestünde und zumindest teilweise die extrem schwierigen Lebensbedingungen von – insb. abgeschobenen – Rom\*nja anerkennt. Zu den vorgetragenen rassistischen Übergriffen auf den Antragsteller und zur Frage, ob diese einer Tenorierung als offensichtlich unbegründet entgegenstehen, äußert sich das Verwaltungsgericht leider nicht und lässt diese Frage im Eilverfahren offen. (jl)

### Dokument:

VG Hamburg, B. v. 29.11.2021, 21 AE 3910/21 (Dokument Nr. 3537)

### Aktuelle Situation im Irak rechtfertigt bei Hinzutreten individueller Besonderheiten die Feststellung eines Abschiebungsverbots

Sowohl das VG Regensburg als auch das VG Hamburg bejahten in ihren Entscheidungen das Vorliegen eines Abschiebungsverbots. Zunächst wurde dabei die allgemeine humanitäre Situation in den Blick genommen. So sei aufgrund der Erkenntnismittel davon auszugehen, dass die Grundversorgung der Bürger\*innen nicht kontinuierlich und in allen Landesteilen durch den irakischen Staat gesichert sei. Der Wirtschaft gehe es schlecht. Aufgrund von u. a. Korruption und politischer Instabilität wird die irakische Volkswirtschaft als eine der schwächsten Volkswirtschaften beschrieben, die zudem stark vom Ölverkauf abhängt. Die große Zahl von Binnenflüchtlings, Rückkehrer\*innen und syrischen Flüchtlingen hat zu einer kritischen humanitären Versorgungslage geführt. Wie das VG Regensburg weiter ausführt, haben die Reisebeschränkungen aufgrund der

Covid-19-Pandemie dazu geführt, dass Tagelöhner\*innen der Zugang zu Erwerbsmöglichkeiten versperrt wurde. Für den Kläger, der im Irak seine siebenköpfige Familie zu ernähren hat, sah das VG Regensburg daher nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit, aufgrund der ohnehin unterdurchschnittlichen Chancen als Tagelöhner in absehbarer Zeit für sich und seine Familie ein Existenzminimum zu erwirtschaften und das Flüchtlingscamp in Shingal zu verlassen.

Für den 57jährigen Kläger vor dem VG Hamburg, der unter verschiedenen Erkrankungen leidet, die eine Erwerbsfähigkeit im Rahmen von – körperlich anstrengenden – Gelegenheitsarbeiten unmöglich macht, wurde ebenfalls ein Abschiebungsverbot aufgrund der drohenden Gefahrenlage bei einer Rückkehr bejaht. Seine Familie könne ihn im Falle seiner Rückkehr nicht unterstützen. Er schicke vielmehr dieser Geld für ihren Lebensunterhalt. Auch könne der Kläger nicht auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten verwiesen werden, da zum einen nicht verlässlich damit zu rechnen sei, überhaupt in deren Genuss zu kommen, und zum anderen dieser Betrag deutlich unter dem Existenzminimum liegen würde. Mögliche Rückkehrhilfen der Beklagten oder Dritter würden nur kurzfristig zu einer finanziellen Entlastung führen, die beachtliche Gefahr der Verelendung werde nur für einen überschaubaren Zeitraum aufgeschoben.

#### Dokumente:

VG Regensburg, U. v. 23.11.2021, RN 13 K 21.30571 (Dokument Nr. 3538a)

VG Hamburg, U. v. 08.11.2021, 8 A 3687/21 (Dokument Nr. 3538b)

## Folge- und Zweitantrag

### Ist eine Ablehnung nach § 71a AsylG bei mitgliedstaatsübergreifenden Sachverhalten noch mit Unionsrecht vereinbar?

Verschiedene Gerichte befassen sich aktuell mit der Frage, ob Anträge auf internationalen Schutz nach § 71a AsylG als unzulässig abgelehnt werden können, wenn die betroffene Person zuvor erfolglos ein Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat der EU durchgeführt hat. Bis zur Vorlage durch das VG Schleswig mit Beschluss vom 16.08.2021 wurde diese Frage von einer Reihe von Gerichten der ersten und zweiten Instanz bejaht. Inzwischen haben der 13. und 17. Senat des OVG NRW (B. v. 17.01.2022, Az. 13 B 829/21.A; B. v. 09.12.2021, 17 B 1728/21.A) die aufschiebende Wirkung in zwei Verfahren angeordnet. Zur Begründung verweisen sie darauf, dass die Europäische Kommission in ihren beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen geltend macht, dass der weitere Antrag auf internationalen Schutz nur dann als „Folgeantrag“ im Sinne von Art. 2 Buchst. q und Art. 33 Abs. 2

Buchst. d der Richtlinie 2013/32 eingestuft werden könne, wenn er in dem Mitgliedstaat gestellt werde, dessen zuständige Stellen einen früheren Antrag desselben Antragstellers / derselben Antragstellerin mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgelehnt hätten. Beide Senate beantworteten die Frage, ob § 71a AsylG noch mit Unionsrecht im Einklang steht, nicht weiter als derart offenkundig zu bejahen, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibe (sog. „acte clair“). So auch das VG Minden in seinem Beschluss vom 31.08.2021, 1 L 547/21.A, in dem die aufschiebende Wirkung angeordnet wird, und das VG Arnsberg (B. v. 21.12.2021, 13 L 1118/21.A), das sich den Ausführungen des OVG NRW (17 B 1728/21.A) anschließt. In einem Klageverfahren hat das OVG Sachsen (B. v. 27.09.2021, 6 A 951/18 A) die Berufung zugelassen, um dem Senat Gelegenheit für eine Prüfung zu geben, ob das von § 71a AsylG vorgesehene Zweitantragsverfahren mit der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU oder der Vorgängerrichtlinie 2005/85/EG vereinbar ist. Der EuGH hat dies in seinem Urteil vom 20.05.2021, Rs. C-8/20, ausdrücklich offengelassen, da es sich bei den beteiligten Staaten Dänemark und Norwegen nicht um solche handelt, die an die RL 2011/95 gebunden sind.

**Anmerkung der Redaktion:** Das VG Schleswig lässt in seinem Vorlagebeschluss erkennen, dass es die Ablehnung eines Folgeantrags als unzulässig i. S. d. Asylverfahrensrichtlinie auch dann für möglich hält, wenn das erfolglose Erstverfahren in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen wurde. Begründet wird dies u. a. damit, dass der zweite Mitgliedstaat gerade nicht gezwungen sein soll, ein vollständiges (weiteres) Asylverfahren durchzuführen. Dieser Standpunkt ist verständlich, jedoch stehen dem aktuell rechtliche und praktische Hindernisse entgegen. Zum einen ist durch den EuGH zunächst zu prüfen, ob die nationale Regelung mit Unionsrecht vereinbar ist. In diesem Zusammenhang ist auch die von der EU-Kommission vertretene Auffassung zu beachten, eine gegenseitige Anerkennung negativer Asylentscheidungen sei im gegenwärtigen Unionsasylrecht grundsätzlich nicht vorgesehen. Zum anderen stellen sich Folgeantragsverfahren in der Praxis ganz unterschiedlich dar, abhängig davon, ob das Asylverfahren auch in Deutschland durchgeführt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat. Dies beginnt bereits damit, dass ganz überwiegend weder das BAMF noch die Gerichte in Verfahren mit Bezug zu einem Mitgliedstaat Einsicht in die Akte des Erstverfahrens haben. Das VG Freiburg (U. v. 12.10.2021, 4 K 4735/18) führt dazu aus, es gehöre zu den wesentlichen Grundsätzen des Verwaltungsprozesses, dass die Verwaltungsgerichte den Sachverhalt umfassend aufzuklären haben und ihnen dafür u. a. die Befugnis zusteht, sich die Behördenakten vorlegen zu lassen, soweit dies für die gerichtliche Entscheidung von Bedeutung

ist. Da das Unionsrecht keine Verpflichtung zur Aktenvorlage kennt, sondern sich auf eine Pflicht zum Informationsaustausch beschränkt, beeinträchtigt dies, ebenso wie fehlende Befugnis der Gerichte, die Asylakten von Mitgliedstaaten anzufordern, die Aufklärung des Sachverhalts im Vergleich zu rein innerstaatlichen Fällen erheblich. Es ist daher nur folgerichtig, dass das VG den angefochtenen Bescheid des BAMF aufgehoben hat, da Unklarheiten über das im Mitgliedstaat geführte Asylverfahren zu Lasten der Beklagten gehen.

Auch für die Betroffenen selbst (die mangels Kenntnis des Asylrechts und des Verfahrens in seinen Feinheiten keine fundierten und nicht immer zuverlässige Angaben machen können) ist eine Akteneinsicht oder umfassende Information über das Verfahren im ersten Mitgliedstaat nicht möglich. Und auch die Rechtsanwält\*innen und –berater\*innen, denen die Mitgliedstaaten nach Art. 23 Abs. 1 RL 2013/32/EU Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers, auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde oder entschieden wird, sicherzustellen haben, erhalten diese Informationen nicht. Damit ist aber nicht nachzuvollziehen, was im anderen Mitgliedstaat geprüft wurde und welche Angaben der Entscheidung zugrunde lagen, geschweige denn, ob die Betroffenen die Möglichkeit hatten, ihre Fluchtgründe vollständig vorzutragen. Folglich kann das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG in den meisten Fällen nicht im erforderlichen Umfang geprüft werden.

Solange aber kein faires und rechtsstaatliches Verfahren sichergestellt werden kann, hat das Interesse an einem schnellen Verfahren zurückzustehen. Sollte das BAMF nicht von seiner Praxis, diese Anträge nach § 71a AsylG als unzulässig abzulehnen, abrücken, wird Anträgen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung bis zu einer Klärung durch den EuGH stattzugeben sein. (dk)

#### Dokumente:

OVG NRW, B. v. 17.01.2022, 13 B 829/21.A (Dokument Nr. 3539 a)

OVG NRW, B. v. 09.12.2021, 17 B 1728/21.A (Dokument Nr. 3539 b)

VG Arnsberg, B. v. 21.12.2021, 13 L 1118/21.A (Dokument Nr. 3539 c)

VG Minden, B. v. 31.08.2021, 1 L 547/21.A (Dokument Nr. 3539 d)

OVG Sachsen, B. v. 27.09.2021, 6 A 951/18 A (Dokument Nr. 3539 e)

VG Freiburg, U. v. 12.10.2021, 4 K 4735/18 (Dokument Nr. 3539 f)

### Keine spezialgesetzliche Umsetzung von Art. 40 Abs. 4 EU-AsylverfahrensRL erforderlich?

Nach Art. 40 Abs. 4 AsylverfahrensRL (2013/32/EU) können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass ein (unionsrechtlicher) Folgeantrag nur dann weiter geprüft wird, wenn



der Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, die als Wiederaufgreifensgründe vorgetragene Umstände bereits im früheren Verfahren vorzubringen. Die Möglichkeit, dies „vorzusehen“, bedingt jedoch nach Auffassung des VG Arnberg nicht, dass insoweit eine spezialgesetzliche Regelung getroffen werden muss. Dies ergebe sich auch nicht aus der Entscheidung des EuGH vom 09.09.2021 (Rs. C-18/20). Vielmehr sei ausreichend, dass § 71a AsylG insoweit auf die allgemeine verwaltungs-verfahrensrechtliche Vorschrift des § 51 VwVfG verweist. Denn die allein maßgeblichen Rechtswirkungen dieser Verweisung seien identisch mit denjenigen, die bestünden, wenn der Gesetzgeber die Regelung, etwa im Sinne besserer Verständlichkeit, unmittelbar in das AsylG aufnehmen würde.

**Anmerkung der Redaktion:** Der EuGH hatte in der zitierten Entscheidung u.a. verlangt, dass eine nationale Regelung, die eine Wiederaufnahme vom fehlenden Verschulden des Antragstellers abhängig macht, nicht dem allgemeinen Verwaltungsrecht entnommen sein darf. Ob dieser Anforderung – wie das VG annimmt – durch eine schlichte Verweisung genügt wird, bleibt fraglich.

Zur mutmaßlichen Unionsrechtswidrigkeit von § 71a AsylG insgesamt siehe zudem „Ist eine Ablehnung nach § 71a AsylG bei mitgliedstaatssübergreifenden Sachverhalten noch mit Unionsrecht vereinbar?“ in diesem Heft, S. 5; die dort zitierte Rechtsprechung ist teils jünger als der vorliegende Beschluss und konnte vom VG Arnberg in seiner Eilentscheidung noch nicht zur Kenntnis genommen werden. (ka)

#### Dokument:

VG Arnberg, B. v. 24.11.2021, 10 L 1024/21.A (Dokument Nr. 3540)

### Kein Folgeantrag bei Unzulässigkeitsentscheidung im Erstverfahren

Hat das BAMF im ersten in Deutschland durchgeführten Asylverfahren lediglich eine Unzulässigkeitsentscheidung getroffen (hier: gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wegen Zuerkennung internationalen Schutzes im anderen Mitgliedstaat), so darf ein erneutes Schutzgesuch nicht als Folgeantrag nach § 71 AsylG abgelehnt werden. Ist die antragstellende Person zwischen den beiden Asylverfahren in den anderen Mitgliedstaat abgeschoben worden, wodurch die Abschiebungsandrohung vollzogen und somit verbraucht wird, und dann zurückgekehrt, kann deshalb auch nicht mit Verweis auf § 71 Abs. 5, Abs. 6 AsylG auf eine erneute Abschiebungsandrohung verzichtet werden. Das entscheidet das VG Hamburg und stoppt per einstweiliger Anordnung die Abschiebung eines Eritreers nach Malta. Eine unanfechtbare Ablehnung des früheren Asylantrags i. S. § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG liege nur vor, wenn eine inhaltliche Prüfung und

Ablehnung der Asylgründe stattgefunden habe. Dies entspreche auch dem Unionsrecht. Gem. Art. 33 Abs. 2 Buchst. d AsylverfahrensRL dürfe ein Antrag nur als unzulässiger Folgeantrag betrachtet werden, wenn keine neuen Umstände oder Erkenntnisse vorgetragen werden. Hieraus ergebe sich, dass im ersten Verfahren eine inhaltliche Entscheidung zu einem möglichen Anspruch auf internationalen Schutz ergangen sein müsse.

**Anmerkung der Redaktion:** Das VG Hamburg schließt sich mit dieser begrüßenswert knapp und klar begründeten Entscheidung in einem Eilverfahren in einer umstrittenen Rechtsfrage einer im Vordringen befindlichen Rechtsprechung an (vgl. etwa VG Ansbach, B. v. 15.04.2020, AN 17 E 20.50011; VG München, B. v. 15.04.2019, M 9 E 19.50335).

Die Entscheidung hat unmittelbare Folgen für das Vollstreckungs- und Abschiebungshaftrecht: Fehlt es an einer (vollziehbaren) Abschiebungsandrohung als Rückkehrentscheidung i. S. v. Art. 6 RückführungsRL, so dürfen abgelehnte Antragstellende nicht abgeschoben und wegen Fehlens der Voraussetzungen einer Abschiebung auch nicht in Sicherungs- oder Überstellungshaft genommen werden.

Der Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts, der Antrag hätte als Wiederaufgreifensantrag nach § 51 VwVfG behandelt werden müssen, dürfte die Auffassung des EuGH entgegenstehen, dass dem Mitgliedstaat die Zurückweisung eines Folgeantrags wegen selbstverschuldeten Versäumnisses, schutz-begründende Sachverhalte im Erstverfahren vorzutragen, nur dann gestattet ist, wenn er dies spezialgesetzlich im Asylverfahrensrecht geregelt hat, nicht jedoch, wenn er hierfür auf einen Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts zurückgreift (EuGH, U. v. 09.09.2021, Rs. C-18/20). Ist dieser zentrale Grundsatz des § 51 VwVfG nicht anwendbar, so spricht dies generell gegen die Anwendbarkeit der Norm im unionsrechtlich geprägten Asylrecht. (hh)

#### Dokument:

VG Hamburg, B. v. 02.02.2022, 9 AE 358/22 (Dokument Nr. 3541)

### Afghanistan: Aktuelle Lage gebietet Feststellung von Abschiebungsverboten bei Wiederaufnahmeantrag

Das VG Stuttgart setzt sich in einer Entscheidung mit den Wiederaufnahme Voraussetzungen bei isolierten Wiederaufnahmeanträgen betreffend die Feststellung von Abschiebungsverboten auseinander. Das BAMF hatte den Antrag als unzulässig abgelehnt, § 51 Abs. 1 VwVfG. Das Gericht geht davon aus, dass in Afghanistan-Fällen das Wiederaufnahmeermessen des BAMF auf Null reduziert sei, weshalb das Gericht in der Sache selbst entscheiden könne. In dieser und einer weiteren Entscheidung kommt

das VG Stuttgart zum Ergebnis, dass unabhängig von individuellen Gründen Verstöße gegen die EMRK vorliegen. Ob die Integration in westliche Gesellschaften zugleich die Voraussetzungen des § 3 AsylG erfüllen kann, war nicht Gegenstand der Verfahren.

**Anmerkung der Redaktion:** Es ist unstritten, ob seit der Neufassung des § 31 Abs. 3 AsylG für die isoliert beantragte Feststellung von Abschiebungsverboten nach bestandskräftiger Ablehnung des Erstantrags die Wiederaufnahmevorschriften des § 51 VwVfG zu beachten sind oder ob das BAMF immer in der Sache entscheiden muss (vgl. Oberhäuser/Müller: Migrationsrecht in der Beratungspraxis, § 21 Rn. 24). Das VG Stuttgart geht davon aus, dass eine Sachentscheidung nur zu treffen ist, wenn die Wiederaufnahme Voraussetzungen erfüllt sind; Folge wäre allenfalls die Aufhebung des Bescheides im Wege der Anfechtungsklage. Diesen Grundsatz durchbricht es aber jedenfalls beim Wiederaufnahmeermessen des BAMF nach § 51 Abs. 5 VwVfG. Liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor, kann das VG durchentscheiden. Diese Auffassung macht die Wahl der statthaftern Klageart nicht einfacher. In beiden Entscheidungen legt das VG Stuttgart dar, dass angesichts der verschlechterten Lebensumstände „auch nicht mehr davon auszugehen ist, dass ein soziales Netzwerk dafür sorgen könnte, dass ein Rückkehrer sein Existenzminimum sichern könnte“. (ka)

#### Dokumente:

VG Stuttgart, U. v. 17.12.2021, A 1 K 807/19 (Dokument Nr. 3542 a)

VG Stuttgart, U. v. 29.11.2021, A 6 K 6082/20 (Dokument Nr. 3542 b)

Einsender: RA Weidmann, Tübingen

### Afghanistan: Machtübernahme durch Taliban stellt einen Wiederaufnahmegrund dar

Das BAMF hat einen zweiten Antrag eines Asylsuchenden aus Afghanistan abgelehnt, ohne die Machtübernahme der Taliban zu berücksichtigen. Das VG Trier hatte den Antrag auf aufschiebende Wirkung und die Klage abgelehnt, das OVG ließ die Berufung zu und ordnete die aufschiebende Wirkung an. Die Nichtberücksichtigung der Machtübernahme der Taliban verstöße gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs und sei durch das BAMF zu würdigen. Ein Durchentscheiden durch das OVG sei aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG nicht mehr zulässig. Die Machtübernahme der Taliban stelle eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 3 VwVfG dar und sei im Rahmen eines Folgeantrags nach § 71 AsylG zu prüfen, wenn sich die betroffene Person auf eine Verfolgung durch die Taliban beruft.

#### Dokument:

OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 05.11.2021, 13 B 11234/21. OVG (Dokument Nr. 3543)

## Drittstaatenfälle

### Keine Unzulässigkeitsentscheidung bei Anerkennung in Griechenland – Extreme materielle Notlage

Asylanträge von Personen, denen bereits in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde, dürfen derzeit nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden. Vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls besteht nach aktuellen Erkenntnissen die ernsthafte Gefahr, dass auch gesunden und arbeitsfähigen Personen wegen des „real risks“ von Obdachlosigkeit eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK droht, entscheidet der VGH BW im Anschluss an das OVG Bremen, U. v. 16.11.2021, 1 LB 371/21.

Der VGH stellt in Auswertung zahlreicher Erkenntnismittel fest: Ein Anspruch auf Unterbringung bestehe für international Schutzberechtigte gegenüber dem griechischen Staat nicht. Die Asylunterkünfte müssten sie binnen 30 Tagen nach ihrer Anerkennung verlassen. Das UNHCR-finanzierte Programm ESTIA richte sich ebenfalls nur an Asylsuchende. Auf dem freien Wohnungsmarkt bestünden erhebliche Zugangsschwierigkeiten. Ein Anspruch auf Aufnahme in das von der EU finanzierte und von IOM durchgeführte HELIOS 2-Programm zur Unterbringung auch von Schutzberechtigten bestehe für Rückkehrende aus anderen Mitgliedstaaten nach Auskunft des AA nicht. Obdachlosenunterkünfte seien chronisch überfüllt.

Vor diesem Hintergrund – so der VGH – „besteht derzeit selbst für gesunde und arbeitsfähige alleinstehende Männer das „real risk“ des „Fehlens eines Bettes“. Angesichts der skizzierten Auskunftsfrage zur tatsächlichen Situation in Griechenland kann jedenfalls nicht allein aufgrund der Möglichkeit informeller Strukturen oder weil Obdachlosigkeit kein „augenscheinliches Massenphänomen“ sei, angenommen werden, dass der Kläger eine Unterkunft finden könne. Denn für den Umstand, dass Obdachlosigkeit kein Massenphänomen zu sein scheint, kommen verschiedene Erklärungen in Betracht, etwa die illegale Unterkunft in leerstehenden Gebäuden oder der Wegzug aus Griechenland, das, wie oben wiedergegeben, oft „nur“ als „Transitland“ gesehen wird. Damit ist gerade nicht gesagt, dass im Falle einer Rücküberstellung nach Griechenland eine legale Unterkunft bezogen werden kann.“

Den Einwand des BAMF, der Kläger und seine Ehefrau könnten vor Ort Unterstützung z. B. durch andere Geflüchtete finden, weist der VGH zurück: Allein die vage Annahme, jemandem könnte vor Ort möglicherweise Unterstützung zuteil werden, genüge nicht, um davon ausgehen zu können, die Gefahr längerer Obdachlosigkeit werde sich nicht realisieren.

#### Dokument:

VGH BW, U. v. 27.01.2022, A 4 S 2443/21 (Dokument Nr. 3544)

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

### Keine Abschiebung nach Bulgarien bei krankheitsbedingt drohender menschenunwürdiger Verelendung

Das VG Hamburg ordnet im Wege der einstweiligen Anordnung an, dass der in Bulgarien international schutzberechtigte Antragsteller – der bereits in Abschiebungshaft saß – nicht abgeschoben werden dürfe, bevor über sein am 13.01.2022 gestelltes Schutzgesuch entschieden sei. Es war nach 2017 bereits dessen zweiter Asylantrag in Deutschland.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens lagen, so der Einzelrichter, vor. Der Antragsteller hatte eine gravierende Erkrankung durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung (§ 60a Abs. 2c AufenthG) glaubhaft gemacht. Das Gericht geht ferner davon aus, dass im vorliegenden Fall auch ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Bulgariens vorlag. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit habe dem Antragsteller eine gegen Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK verstoßende menschenunwürdige Verelendung gedroht, da dieser aufgrund seiner Erkrankung zu den besonders vulnerablen Schutzberechtigten zähle. Die Krankheit hindere ihn an der Ausübung einer Arbeit mit ausreichend hohen Einkünften. In Bulgarien hätten Schutzberechtigte aber faktisch keinen Zugang zu staatlichen Sozialhilfeleistungen (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 07.12.2021, 10 LB 257/20).

*Anmerkung der Redaktion: Mit der Begründung drohender Verelendung in Bulgarien dürfte die Entscheidung eher eine Ausnahme sein, da der Antragsteller an einer extrem schweren Verlaufsform von Muskelschwund litt. Das Gericht betont ausdrücklich, dass es an der grundsätzlichen Einschätzung festhalte, dass das bulgarische Asylsystem hinsichtlich nicht vulnerabler Schutzberechtigter keine größeren Funktionsstörungen erkennen lasse.*

*Erfreulich ist immerhin, dass das Gericht zwar die formalen Anforderungen des § 60a Abs. 2c AufenthG an die ärztliche Bescheinigung ausführlich wiederholt, aber bei relativ knappen Angaben zu den jeweiligen Punkten, die stichwortartig zitiert werden, als erfüllt ansieht und teils auch bereit scheint, Abstriche zu machen („Entsprechendes gilt für die zumindest angedeuteten Folgen, die sich... aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben“).* (hh)

#### Dokument:

VG Hamburg, B. v. 14.01.2022, 16 AE 143/22 (Dokument Nr. 3545)

Einsender: RA Jan Tobias Behnke, Hamburg

## Unionsrecht

### „Familienasyl“ für volljährige Schwester

Das VG Düsseldorf hat das BAMF verpflichtet, einer volljährigen Frau aus Somalia subsidiären Schutz in Gestalt des internationa-

len Schutzes für Familienangehörige zuzuerkennen. Die Stammberechtigte ist ihre minderjährige Schwester. Sie habe zwar nicht die Personensorge für ihre Schwester inne, kümmere sich jedoch faktisch um sie, und sei daher eine „andere Erwachsene“ im Sinne des Art. 2 Buchstabe j QRL.

*Anmerkung der Redaktion: Das Gericht entscheidet ausdrücklich, dass der Begriff der Personensorge im Sinne des § 26 AsylG anders zu verstehen sei als in § 1626 BGB, und entwickelt so einen „tatsächlichen Begriff der Personensorge“, der im Ergebnis weiter gefasst ist als der (familien-)rechtliche Begriff der Personensorge und auch solche Fälle umfasst, in denen zwar keine Personensorge im rechtlichen Sinne ausgeübt, aber Verantwortung für das Kind übernommen wird.* (mk)

#### Dokument:

VG Düsseldorf, U. v. 22.11.2021, 29 K 9053/19.A (Dokument Nr. 3546)

### BVerwG: Familienflüchtlingsschutz für subsidiär schutzberechtigte Angehörige der Kernfamilie

Die Kläger\*innen, syrische Staatsangehörige, sind die Eltern bzw. Geschwister einer inzwischen volljährigen Geflüchteten. Die gesamte Familie hatte in Deutschland um Asyl nachgesucht, als die Stammberechtigte noch minderjährig war. Die Kläger\*innen erhielten vom BAMF subsidiären Schutz. Der Stammberechtigten war danach – und erst nachdem sie volljährig geworden war – der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden. Die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Das BVerwG verpflichtet nun das BAMF, den Kläger\*innen in Anknüpfung an den Flüchtlingsstatus der Stammberechtigten nach § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 2 AsylG ebenfalls den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

Ein subsidiärer Schutzstatus von Eltern und Geschwistern eines minderjährigen Flüchtlings hindere die Zuerkennung von Familienflüchtlingsschutz nicht. Sei der Flüchtling im Laufe des Verfahrens volljährig geworden, müssten sowohl die Familienangehörigen als auch das Kind ihr Asylgesuch noch vor dessen Volljährigkeit geäußert haben. Entscheidend sei der Zeitpunkt des Asylgesuchs, nicht der des förmlichen Asylantrags (Anknüpfung an EuGH, U. v. 09.09.2021, Rs. C-768/19, Dokument Nr. 3490 - ANAZAR 5/2021, S. 52f.). Diese Auslegung des Art. 2 Buchst. j RL 2011/95/EU sei in unionsrechtskonformer Auslegung des nationalen Rechts auch für § 26 Abs. 5 i. V. m. 3 AsylG maßgeblich. § 26 Abs. 5 i. V. m. 3 AsylG setze mit der Zuerkennung des von einem schutzberechtigten Familienangehörigen abgeleiteten internationalen Familienschutzes das Schutzziel „Wahrung des Familienverbandes“ um (Art. 2 Buchst. j i. V. m. Art. 23 Abs. 2 RL 2011/95/EU). Das Ziel der Richtlinie, die Einheit der Kernfa-



milie zu festigen, wird durch die im nationalen Recht vorgesehene Angleichung des Schutzstatus ebenso in besonderer Weise bekräftigt wie durch die Erstreckung auf Geschwisterkinder.

#### **Dokument:**

*BVerwG, U. v. 25.11.2021, 1 C 4.21 (Dokument Nr. 3547)*

### **Abgeleiteter Flüchtlingsstatus für Minderjährige trotz abweichender Staatsangehörigkeit mit Unionsrecht vereinbar – Nachtrag:**

Auf das Urteil des EuGH vom 09.11.2021, Rs. C-91/20, wurde in ANA-ZAR 5/2021, S. 52 bereits hingewiesen (Dokument Nr. 3488). Der Prozessbevollmächtigte RA Frank Schleicher teilte nun mit, das BAMF habe die Klägerin klaglos gestellt und Flüchtlingsschutz gewährt. Offenbar solle so vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils ein für das BAMF negatives BVerwG-Urteil vermieden werden.

## **Aufenthaltsrecht**

### **Einreise und Visumsverfahren**

#### **Kein Visum ohne persönliche Botschaftsvorsprache – gilt auch für Afghan\*innen**

Ausländer\*innen, die ein Visum zur Einreise nach Deutschland begehren, müssen zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung persönlich vorsprechen. Mit dieser Begründung hat das VG Berlin den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes einer 26 Jahre alten Frau aus Afghanistan und ihres zweieinhalbjährigen Kindes abgelehnt, die ein Visum zum Nachzug zu ihrem eingebürgerten deutschen Ehemann bzw. Vater begehren.

Die Visumantragsteller\*innen registrierten sich im Dezember 2019 auf der Terminwarteliste der Deutschen Botschaft in Kabul und suchten, nachdem sie bis August 2021 noch keinen Termin erhalten hatten, Ende August 2021 beim VG Berlin um einstweiligen Rechtsschutz nach. Sie erhielten einen Vorsprachetermin im Hinblick auf die Machtübernahme durch die Taliban bei der nunmehr zuständigen Botschaft in Islamabad in Pakistan für Oktober 2021 und erneut für November 2021. Beide Termine konnten die Antragsteller\*innen nicht wahrnehmen, weil die Ausreise aus Afghanistan fehlgeschlug. Sie machen geltend, aufgrund der besonderen Situation in Afghanistan könne von ihnen keine persönliche Vorsprache bei der Botschaft verlangt werden; die von ihnen eingereichten Unterlagen wie Passkopien und Kopien der Eheurkunde müssten ausreichen.

Die 21. Kammer des VG Berlin lehnte den Eilantrag ab. Die Entscheidung über eine Visumerteilung setze grundsätzlich eine vorherige persönliche Vorsprache der jeweiligen Antragsteller\*innen voraus, um die erforderlichen Erkenntnisse insbesondere über deren Identität zu gewinnen. Der Gesetzgeber habe im AufenthG ausdrücklich bestimmt, dass bei jeder Beantragung eines nationalen Visums zur Feststellung und Sicherung der Identität Fingerabdrücke genommen und Lichtbilder gefertigt werden. Es liege kein Ausnahmefall vor. Mit der bloßen Vorlage von Passkopien könne die Identität nicht hinreichend geklärt werden, zumal das Legalisationsverfahren in Afghanistan ausgesetzt sei. Die lange Wartezeit seit Registrierung auf der Terminwarteliste begründe keine Ausnahme. Diese beruhe auf der besonderen Situation in Afghanistan geschuldeten Kapazitätsengpässen der Auslandsvertretung und nicht auf einem strukturellen Organisationsdefizit. Daran ändere auch die Machtübernahme der Taliban nichts, da eine Vorsprache in Islamabad grundsätzlich möglich sei. Auch das erstrebte Visum könnten die Antragsteller\*innen nur nutzen, wenn sie Afghanistan verlassen könnten.

#### **Dokument:**

*VG Berlin, Pressemitteilung v. 20.01.2022, VG 21 L 640/21 V (Dokument Nr. 3548)*

#### **Visum zur Familienzusammenführung auch bei kurzer Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels der/des Stamberechtigten**

Aus einem Einstellungsbeschluss des VG Berlin ergibt sich, dass es der Visumserteilung nicht entgegenstehe, dass die Aufenthaltserlaubnis der/des Stamberechtigten weniger als 90 Tage gültig sei. Aus dem Beschluss ergibt sich auch, dass Visumanträge schriftlich gestellt werden können.

#### **Dokument:**

*VG Berlin, B. v. 16.12.2021, VG 38 K 749/21 V (Dokument Nr. 3549)*

*Einsender: RA Christoph Tometten, Berlin*

#### **Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde wegen unzureichender Beachtung von Art. 6 GG bei Versagung einer Duldung**

Der Fall betrifft die Zumutbarkeit der Nachholung eines Visumverfahrens für einen abgelehnten Asylbewerber aus Nigeria, dessen Lebensgefährtin und Kinder in Deutschland aufenthaltsberechtigt sind. Er beantragte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG sowie eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG, da er bei seiner Familie bleiben und nicht zwecks Nachholung des Visumverfahrens nach Nigeria zurückkehren wollte. Der VGH München und die Vorinstanz sahen die zeitweilige Trennung des Vaters von

seiner Familie als mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar an. Das Gericht hielt die Nachholung des Visumverfahrens für zumutbar, da vieles dafür spreche, dass der Vater ein Visum erhalte, die Trennung von seiner Familie absehbar sei und lediglich circa fünf Wochen dauern dürfte.

Das BVerfG hat die Entscheidung des VGH München zur versagten Duldung als Verstoß gegen Art. 6 GG gewertet. Mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG sei ein Festhalten an der Visumpflicht zwar grundsätzlich vereinbar. Im Rahmen von Art. 6 GG haben die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren die familiären Bindungen für die im Bundesgebiet lebenden Personen aber angemessen zu berücksichtigen, was eine Frage des Einzelfalles ist. Das BVerfG betont dabei, dass auch eine nur vorübergehende Trennung nicht als zumutbar angesehen werden kann, wenn das Gericht keine Vorstellung davon entwickelt, welchen Trennungszeitraum es für zumutbar erachtet. Insbesondere bei kleinen Kindern könne eine auch nur kurze Trennung besonders erheblich sein.

**Anmerkung der Einsenderin:** Eine wichtige und überfällige Entscheidung. Das Festhalten vieler Ausländerbehörden an der Visumpflicht ist in zahlreichen Fällen obsolet. Insbesondere im Bereich des Familiennachzugs ist es besonders bedenklich, wenn die Behörden auf der Visumpflicht bestehen, aber zeitgleich ihre Bereitschaft zu einer Vorabzustimmung nach § 31 Abs. 3 AufenthV erteilen und damit signalisieren, dass die Voraussetzungen für einen Nachzug – und somit Aufenthalt des Antragstellers / der Antragstellerin – vorliegen. Zu beachten ist jedoch, dass das BVerfG die Frage nach der Zumutbarkeit an den VGH zurückverwiesen hat. Es bleibt abzuwarten, ob der VGH nun lediglich seine Ausführungen zum Trennungszeitraum konkretisiert oder im Ergebnis die Versagung der Duldung insgesamt aufgehoben wird.

#### **Dokumente:**

*BVerfG, B. v. 09.12.2021, 2 BvR 1333/21 (Dokument Nr. 3550 a)*

*VGH München, B. v. 24.06.2021, 10 C 21.752 (Dokument Nr. 3550 b)*

*Einsenderin: RAin Dr. Venous Sander, Darmstadt*

## **Aufenthaltstitel**

### **Unterschiedliche Angaben zu Aufnahmezusagen für afghanische Ortskräfte**

Verwirrung stiftete die Bundesregierung mit einer irreführenden Antwort auf eine schriftliche Frage der Bundestags-Abgeordneten der LINKEN, Gökay Akbulut. Für den Zeitraum Mitte Mai bis Ende November 2021 gab das BMI zunächst an, es habe Aufnahmezusagen für 4.590 Ortskräfte erteilt sowie



19.966 für „Familienangehörige“. Das schien eine erfreuliche Steigerung im November um fast 6.000 Zusagen zu sein, über die viele Medien berichteten.

Auf Nachfrage stellte das BMI jedoch klar, dass es 19.966 Aufnahmezusagen für Ortskräfte „einschließlich ihrer Familienangehörigen“ hätte heißen müssen. Die korrigierten und aktualisierten Zahlen für Mitte Mai bis 10. Dezember lauten: 4.615 Ortskräfte erhielten Aufnahmezusagen, 20.076 Menschen waren es inklusive der Familienangehörigen, von denen 6.789 (34 Prozent) bereits nach Deutschland einreisen konnten. Auf der „Menschenrechtsliste“ des Auswärtigen Amtes befanden sich 2.590 besonders gefährdete Personen, inklusive ihrer Familienangehörigen 7.977 Menschen, von denen 1.225 (15 Prozent) eingereist waren.

Am 08.02.2022 teilte Verteidigungsministerin Lambrecht mit, bisher seien 1.190 ehemalige Ortskräfte der Bundeswehr nach Deutschland eingereist. Weitere 610 würden noch erwartet. Hinzu kämen jeweils die Familienangehörigen.

#### **Dokument:**

*BMI zur Ortskräfteaufnahme Afghanistan – Schreiben an Gökay Akbulut, MdB, 20.12.2021 (Dokument-Nr. 3551)*

*Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Referent für Migration und Integration, Fraktion DIE LINKE im BT*

### **Kann eine Duldung im Rahmen der Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG mit Passvorlage erlöschen?**

Das OVG Sachsen-Anhalt hat diese Frage im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zugunsten des Antragstellers beantwortet, in dessen Person die Erteilungsvoraussetzungen des § 25a AufenthG zum Zeitpunkt der Vollendung des 21. Lebensjahres glaubhaft gemacht wurden.

Der Antragsteller hatte im Oktober 2019 die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt und wurde im November 2019 von dem Antragsgegner darauf hingewiesen, dass kein gültiger Nationalpass vorliege. Dieser wurde im Mai 2021 dem Antragsgegner vorgelegt, woraufhin eine viermonatige Duldung mit dem Zusatz „Beschäftigung gestattet“ ausgestellt wurde. In dieser Duldungszeit wurde erfolglos versucht, den Antragsteller abzuschicken, und dieser stellte daraufhin beim Verwaltungsgericht einen Eilantrag mit dem Ziel, Abschiebungsschutz bis zum Abschluss des Verfahrens hinsichtlich des Antrags nach § 25a AufenthG zu erlangen. Der Antragsgegner erklärte in diesem Verfahren, von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, bis über den Eilantrag entschieden sei, widerrief aber wenige Tage später die Duldung unter Anordnung des Sofortvollzugs, da ein Duldungsgrund mit Passvorlage entfallen sei. Zwei Tage später wurde auch der Antrag auf

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG abgelehnt, da kein geduldeter Aufenthalt mehr vorliege. Im Jahr 2021 vollendete der Antragsteller das 21. Lebensjahr.

Das OVG führt in seiner Entscheidung aus, dass ein entsprechender Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis weder eine Fiktionswirkung nach § 81 AufenthG auslöse, noch grundsätzlich einen Duldungsgrund darstelle, da dieser der gesetzlichen Wertung, die in § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG zum Ausdruck komme, zuwiderliefe. Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG ist jedoch eine Ausnahme zu machen, wenn allein durch eine vorläufige Aussetzung der Abschiebung der geltend gemachte und bestehende Anspruch gesichert werden kann.

*Anmerkung der Redaktion: Das OVG hat zu Recht dem Begehren des Antragstellers stattgegeben. Andernfalls liefe die Regelung des § 25a AufenthG, nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts von einem Geduldeten erbracht wurden, durch die Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren, ins Leere. Daher kann nach Ansicht des Gerichts eine Verfahrensduldung für die Dauer von Verwaltungs- oder gerichtlichen Verfahren zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG geboten sein. Je besser insoweit die Erfolgsaussichten sind, desto eher werden die Voraussetzungen für eine Verfahrensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (effektiver Rechtsschutz als rechliches Abschiebungshindernis) oder zumindest nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (Ermessensduldung) erfüllt sein. Diese Entscheidung sollte Betroffenen Sicherheit geben, bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht von der Vorlage des Nationalpasses zurückzuschrecken. (dk)*

#### **Dokument:**

*OVG LSA, B. v. 22.12.2021, 2 M 113/21 (Dokument-Nr. 3552)*

### **Der Rechtsgedanke des § 9 Abs. 2 S.6 AufenthG ist auf die Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG anwendbar.**

Das VG spricht der Klägerin eine Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG zu.

Geht es um die NE gemäß § 28 Abs. 2 AufenthG, kann sich ein Ausnahmefall von der Regel des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG aus dem Rechtsgedanken von § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG ergeben. Dieser Vorschrift zufolge ist vom Erfordernis eines gesicherten Lebensunterhalts abzusehen, wenn der\*die Ausländer\*in dieses aus den in § 9 Abs. 2 S. 3 AufenthG genannten Gründen, d. h. wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, nicht erfüllen kann. Dass § 28 Abs. 2 AufenthG nur § 9 Abs. 2 Satz 2-5 AufenthG für entsprechend anwendbar erklärt, nicht aber

§ 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG, schließt es nicht aus, das Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung bei Prüfung der Frage zu berücksichtigen, ob hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts eine Ausnahme von der Regel des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vorliegt. § 28 Abs. 2 AufenthG soll im Vergleich zu § 9 Abs. 2 AufenthG dem Ausländer den Erwerb der Niederlassungserlaubnis erleichtern. Die Privilegierung des § 28 Abs. 2 AufenthG bezieht sich auch auf die Frage der Sicherung des LU, indem diese anders als bei § 9 Abs. 2 AufenthG keine zwingende Voraussetzung, sondern nur eine Regelvoraussetzung darstellt. Diese Besserstellung würde unterlaufen, wenn es im Rahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG als allgemeine Voraussetzung für die Erteilung der NE gemäß § 28 Abs. 2 AufenthG keine Möglichkeit gäbe, die in § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG normierte Ausnahme zu berücksichtigen.

#### **Dokument:**

*VG Gelsenkirchen, U. v. 18.09.2021, 16 K 5406/18 (Dokument Nr. 3553)*

*Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund*

## **Aufenthaltsbeendigung**

### **Einer Suizidgefahr bei der Abschiebung kann die Ausländerbehörde nicht pauschal durch eine ärztliche Begleitung begegnen**

Das OVG Hamburg hat die Beschwerde der Ausländerbehörde gegen den Beschluss erster Instanz zurückgewiesen, bei dem es um die Reisefähigkeit im weiteren Sinne ging. So hatte das VG Hamburg im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes untersagt, den Antragsteller in die Türkei abzuschicken, da eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands durch eine Abschiebung drohe, ohne dass diese Gefahr durch hinreichende Vorkehrungen ausgeschlossen oder in einem entscheidungserheblichen Maße gemindert werden könne. Für den Einwand der Antragsgegnerin, einer Suizidgefahr wirksam durch eine ärztliche Begleitung begegnen zu können, fehlt es nach Ansicht des OVG bereits an einer entsprechenden fachärztlichen Einschätzung. Der Antragsteller war zuvor im Auftrag der Antragsgegnerin lediglich von einer Allgemeinärztin auf seine Reisetauglichkeit untersucht worden. Zusammenfassend hätte diese festgestellt, dass wegen der Möglichkeit emotionaler Kurzschlussreaktionen und Panikattacken weiterhin nur eine Flugreisetauglichkeit in ärztlicher Begleitung gegeben sei. Zuvor müsse nach den Ausführungen des OVG aber geklärt werden, ob eine Abschiebung in ärztlicher Begleitung überhaupt für vertretbar erachtet werden könne.

*Anmerkung der Redaktion: Zu Recht hat das Beschwerdegericht die fachärztliche Klärung der Reisefähigkeit des Antragstellers im weiteren Sinne in den Fokus genommen und aufgrund der Gesamtschau der*

vom Antragsteller eingereichten fachärztlichen Unterlagen substantielle Anhaltspunkte für ein gesundheitliches Abschiebungsverbot bejaht. Die Antragsgegnerin hatte bemängelt, dass vom Antragsteller kein den Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG entsprechendes Attest vorgelegt worden sei, ohne dann selbst fachärztlich klären zu lassen, ob eine Abschiebung überhaupt vertretbar ist und, so das OVG, dabei auch bereits den Zeitpunkt zwischen der Ankündigung und der Durchführung der Abschiebung mit in den Blick zu nehmen. Sie habe sicherzustellen, dass diese Hilfen dann auch konkret zur Verfügung stünden. Die pauschale Ankündigung, dass eine Inobhutnahme des Antragstellers bei Ankunft im Heimatland durch entsprechendes Fachpersonal initiiert werden könne, sei in einem solchen Fall nicht ausreichend. (dk)

**Dokumente:**

OVG Hamburg, B. v. 03.01.2022, 6 Bs 241/21 (Dokument Nr. 3554 a)

VG Hamburg, B. v. 27.09.2021, 13 E 2970/21 (Dokument Nr. 3554 b)

Einsender: RA Björn Stehn, Hamburg

**Abschiebungshaft**

**Abschiebungen in den Iran unabhängig vom Pass nur bei Vorliegen einer Freiwilligkeitserklärung**

Eine iranische Staatsangehörige stellte im Transitbereich einen Asylantrag, der als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Das AG ordnete gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 - 5 i. V. m. Abs. 5 S. 1 AufenthG Haft zu Sicherung der Ausreise an. Die Betroffene erklärte gegenüber dem iranischen Konsulat, nicht freiwillig ausreisen zu wollen. Die Einreise in das Bundesgebiet wurde später gestattet. Das Landgericht stellte nachträglich die Rechtswidrigkeit der Sicherungshaft fest. Eine Haftanordnung zur Sicherung der Abreise setze voraus, dass diese innerhalb der Anordnungsdauer zu erwarten ist und sich in absehbarer Zeit realisiert. Durch die Mitteilung, nicht freiwillig ausreisen zu wollen, habe diese Erwartung nicht bestanden. Zur Einreise in den Iran werden nur solche Personen akzeptiert, die über Pässe verfügen und die ausdrücklich freiwillig zurückkehren. Soweit die Ausländerbehörde auf Fälle von Zurückweisung in den Iran auch ohne gültige Reisedokumente verwies, seien dies Einzelfälle und widersprechen den Berichten des AA. Eine erfolgreiche Rückweisung sei ohne Freiwilligkeitserklärung nicht zu erwarten.

**Dokument:**

LG Frankfurt a. M., B. v. 05.11.2021, 2-21 T 56/20 (Dokument Nr. 3555)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

**LG Hamburg: Fehlende Rechtsgrundlage für Dublin-Haft bis 2019**

Auch das LG Hamburg ist (neben den LG Braunschweig, Osnabrück, Landshut u. a.) jetzt der Auffassung, dass es bis zum Inkrafttreten des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ im August 2019 für Ausländerbehörden und Bundespolizei keine Rechtsgrundlage gab, um Betroffene zwecks Sicherstellung einer Dublin-Überstellung vor einer richterlichen Entscheidung vorläufig in behördlichen Gewahrsam zu nehmen. Erst die Einführung des § 2 Abs. 14 S. 3 AufenthG i. d. F. vom 15.08.2019 habe diese Lücke geschlossen; einer analogen Heranziehung anderer Ermächtigungsgrundlagen für den Freiheitsentzug stehe Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG entgegen.

**Anmerkung des Einsenders:** Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft sind nicht fristgebunden, können also auch heute noch mit der Begründung der seinerzeit fehlenden Rechtsgrundlage gestellt werden! Und: Rechtswidrige Freiheitsentziehungen ziehen Schadensersatzansprüche nach sich...

**Dokument:**

LG Hamburg, B. v. 23.11.2021, Az. 329 T 33/18 (Dokument Nr. 3556)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

**Kein zulässiger Haftantrag ohne elektronische Zustellung**

Das AG Itzehoe weist auf die Zustellungsvorschrift des § 14b Abs. 1 FamFG hin: Danach sind schriftlich einzureichende Anträge durch Behörden als elektronisches Dokument zu übermitteln. Hieran fehlte es; der Mangel wurde trotz richterlichen Hinweises nicht behoben. Das Gericht lehnte die beantragte Verlängerung der Haft daher wegen eines unzulässigen Haftantrags ab. Unzulässig war der Haftantrag im Zeitpunkt der Entscheidung ferner, weil das zuständige Verwaltungsgericht bereits vier Tage zuvor die Abschiebung bis zu einer Entscheidung über den Asylantrag des Betroffenen vorläufig untersagt hatte (vgl. dazu VG Hamburg, B. v. 14.01.2022, 16 AE 143/22, S. 7 in diesem Heft). Und schließlich dürfte der schwer gehbehinderte Betroffene „schon rein faktisch nicht in der Lage sein, ... sich einer etwaigen, wenn auch unwahrscheinlichen Abschiebung überhaupt entziehen zu können“, so der Einzelrichter. Wer nicht laufen kann, kann auch nicht weglaufen, möchte man anmerken...

**Dokument:**

AG Itzehoe, B. v. 18.01.2022, 86 XIV 1845 B (Dokument Nr. 3557)

Einsender: RA Jan Tobias Behnke, Hamburg

**BSG: Inanspruchnahme offenen Kirchenasyls nicht rechtsmissbräuchlich**

Die Inanspruchnahme eines „offenen Kirchenasyls“ ist nicht als „rechtsmissbräuchliches Verhalten“ i. S. § 2 AsylbLG anzusehen und führt somit nicht zum Ausschluss von den sogenannten Analogleistungen. Dies entscheidet das BSG unter ausdrücklichem Verweis auf seine eigene strenge Rechtsprechung, wonach ein rechtsmissbräuchliches Verhalten in der Vergangenheit dauerhaft von Leistungen nach § 2 AsylbLG ausschließt (vgl. BSG vom 17.06.2008 – B 8/9b AY 1/07 R).

Der Staat akzeptiere aber faktisch während eines offenen Kirchenasyls auf Grundlage der mit den Kirchen getroffenen Absprachen den weiteren Aufenthalt im Inland. Der Staat sei durch das offene Kirchenasyl weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen. Er verzichte aufgrund einer rechtlich nicht verbindlichen Absprache in Einzelfällen darauf, das Recht durchzusetzen, die betroffenen Personen zu überstellen. Die staatliche Respektierung des Kirchenasyls begründe also kein Vollstreckungshindernis, das die Behörden an der Überstellung hindert, weshalb eine im offenen Kirchenasyl befindliche Person auch nicht „flüchtig“ i.S. des Art 29 Abs. 2 Satz 2 2. Alt Dublin III-VO sei (vgl. dazu BVerwG vom 26.01.2021 – 1 C 42/20).

Verzichte der Staat aber in Folge einer politischen Grundentscheidung aus Respekt vor den Kirchen auf die Durchsetzung der Überstellung bei Aufenthalt im Kirchenasyl, so stelle die Wahrnehmung eines solchen Angebots kein unredliches, sozialwidriges Verhalten der betroffenen Person dar. Es wäre vielmehr widersprüchlich, wenn der Staat einerseits das Tätigwerden der Kirchen respektiert und dazu Verfahrensabsprachen trifft, den Betroffenen im Anschluss an das Kirchenasyl aber andererseits dauerhaft von höheren Leistungen ausschließt.

**Dokument:**

BSG, U. v. 24.06.2021, B 7 AY 4/20 R (Dokument Nr. 3558)

**Verfassungswidrigkeit der „Zwangsverpartnerung“ nach AsylbLG wird überprüft**

Für verfassungswidrig hält das SG Düsseldorf, dass Bewohnern von Sammelunterkünften, die Anspruch auf Analogleistungen haben, lediglich die um rund 10% reduzierte Regelbedarfsstufe 2 zuerkannt wird, auch wenn sie keinen gemeinsamen Haushalt führen (§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG). Die Vereinbarkeit der Kürzung mit dem Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. Art. 20

Abs. 1 GG) stehe in Frage. Auch eine Korrektur im Wege der verfassungskonformen Auslegung komme nicht in Frage, befand das SG und legte dem BVerfG die Sache vor (dortiges Aktenzeichen 1 BvL 3/21). Letzteres hat nun Stellungnahmen der Verbände angefordert zur bundesweiten Zahl der Betroffenen, zur Infrastruktur in den Unterkünften und dazu, wie es um etwaige „Synergieeffekte“ des Zusammenlebens stehe. Wer hierzu beitragen kann, wende sich etwa an den Flüchtlingsrat Berlin.

#### Dokument:

SG Düsseldorf, B. v. 13.04.2021, S 17 AY 21/20 (Dokument Nr. 3559)

## Anwaltspraxis

### Mitteilungen des GA

#### GA bittet um Mitarbeit bei Intervisionsgruppen zum Migrationsrecht

Für die Anwaltschaft Neuland: Intervision als kollegiale Beratung, um mit beruflichen Konfliktlagen besser umzugehen. Der DAV wird im März 2022 seine DAV-Plattform zur Intervision exklusiv für Mitglieder anbieten. Um die Gründung und Arbeitsweise kollegialer Beratungsgruppen zu unterstützen, werden für interessierte Rechtsanwält\*innen strukturelle Starthilfen bereitgestellt.

Der GA der AG Migrationsrecht sieht sich aufgrund hoher Arbeitsbelastung nicht in der Lage, eine Intervisionsgruppe zum Migrationsrecht selbst zu initiieren oder zu moderieren. Er bittet deswegen um Interessebekundungen aus der Kolleg\*innenschaft, evtl. auch von langjährig aktiven, inzwischen im Ruhestand befindlichen Kolleg\*innen, die ihre Erfahrung weitergeben möchten. Interessierte können sich an [intervision@anwaltverein.de](mailto:intervision@anwaltverein.de) wenden.

Intervision als etablierte Arbeitsform systematischer Reflexion beruflicher Tätigkeit dient persönlicher Entlastung, Kompetenzentwicklung und nachhaltiger Absicherung von Professionalität. Anders als die (i. d. R. entgeltliche) Supervision ist sie unentgeltlich und wird von Kolleg\*innen in Eigenregie organisiert und strukturiert. Kollegiale Beratung findet i. d. R. in Gruppen von fünf bis zwölf Personen statt, die sich regelmäßig treffen, um schwierige Fälle und herausfordernde Situationen ihrer beruflichen Praxis zu besprechen und so neue Sichtweisen, Erkenntnisse und Handlungsideen zu gewinnen. Dabei geht es nicht um sachorientierte Hilfestellung zu Rechtsfragen eines Falles, sondern darum, über Schwierigkeiten, Ambivalenzen, Emotionen oder (mögliche) Fehler zu sprechen. Das ist weder „Luxus“ noch „unprofessionell“ und keineswegs nur für Berufsanfänger\*innen hilfreich.

Zentral dafür sind ein strukturiertes Ablaufmodell für einen produktiven Gesprächsverlauf, Anonymisierung, strikte Vertraulichkeit der Beratungsinhalte, hohe Verbindlichkeit der Teilnahme, klare Moderation und regelmäßige Auswertung der Beratungstreffen. Interessent\*innen sind herzlich eingeladen, sich weitergehend zu informieren und einzubringen.

#### Dokumente:

„Mandatsarbeit ist mehr als Jura“, Interview mit RAin Dr. Sylvia Ruge, *AnwBl* 2022, 116 f. (Dokument Nr. 3560 a)

Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL. M.: „Intervision als kollegiale Beratung – sinnvoll auch für die Anwaltschaft“, *AnwBl* 2022, 88 f. (Dokument Nr. 3560 b)

### Hinweise auf Publikationen

#### IQ-Netzwerk Niedersachsen – Arbeitshilfe zu unbefristeten Aufenthaltsrechten

Zunächst werden grundsätzliche Regelungen zu unbefristeten Aufenthaltsrechten, anschließend in tabellarischer Übersicht die einzelnen Normen mit ihren Voraussetzungen und Ausnahmemöglichkeiten dargestellt.

#### Dokument:

IQ-Netzwerk Niedersachsen, Arbeitshilfe: Tabellarische Übersicht „Die Möglichkeiten eines unbefristeten Aufenthalts im Aufenthaltsgesetz: Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ (Dokument-Nr. 3561)

Einsender: Claudius Voigt, ggua, Münster

#### IQ-Netzwerk Niedersachsen: Arbeitshilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts

Zum 01.01.2022 haben sich die Einkommensgrenzen, die ausländerrechtlich für einen Aufenthaltstitel für bestimmte Fachkräfte vorausgesetzt werden, verändert. Diese betreffen die

- Blaue Karte nach § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG („Große Blaue Karte“)
- Blaue Karte nach § 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG („Kleine Blaue Karte“)
- Fachkräfte nach § 18a und 18b Abs. 1 AufenthG, wenn sie bei erstmaliger Erteilung über 44 Jahre alt sind
- Berufskraftfahrer\*innen nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV, wenn sie bei erstmaliger Erteilung über 44 Jahre alt sind
- Aufenthaltserlaubnis nach der Westbalkanregelung gem. § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV, wenn sie bei erstmaliger Zustimmung zur Beschäftigung über 44 Jahre alt sind sowie
- IT-Spezialist\*innen ohne formale Qualifikation nach § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV

Das Bundesministerium des Innern hat dazu im Dezember die neuen Gehaltsgrenzen veröffentlicht:

■ Bekanntmachung vom 13.12.2021 über das Mindestgehalt für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation

■ Bekanntmachung vom 13.12.2021 über die Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr.

■ Bekanntmachung des BMI vom 13.12.2021 über die Mindestgehälter für die Blaue Karte-EU

Die Gehaltsgrenzen sind im Vergleich zum Jahr 2021 geringfügig gesunken (um ca. 300 bis 400 Euro jährlich).

Die Arbeitshilfe des IQ-Netzwerks Niedersachsen wurde auf den Stand Januar 2022 aktualisiert.

#### Dokumente:

IQ-Netzwerk Niedersachsen, Arbeitshilfe: „Erforderliche Mindestbeträge für die Sicherung des Lebensunterhalts bei Aufenthalt zu Bildungs- und Erwerbszwecken“ (Dokument-Nr. 3562 a)

Bekanntmachungen BMI vom 13. Dezember 2021 über:

- das Mindestgehalt für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation; (Dokument-Nr. 3562 b)
- Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr; (Dokument-Nr. 3562 c)
- Mindestgehälter für die Blaue Karte-EU; (Dokument-Nr. 3562 d)

Einsender: Claudius Voigt, ggua, Münster

### EASO-Bericht Afghanistan – Januar 2022

Der Bericht (in englischer Sprache – 109 S.) liefert ausführliche Informationen über die Entwicklungen in Afghanistan nach der Machtübernahme durch die Taliban (Berichtszeitraum: 15.08. bis 08.12.2021), die für die Bestimmung des internationalen Schutzstatus relevant sind (z.B. Regierungsbildung, Gestaltung und Umsetzung der Politik der Taliban sowie die Situation der Bevölkerung und einiger spezifischer Gruppen). Sicherheitsvorfälle und Gewalt im Zusammenhang mit Widerstand, aufständischen Gruppen, Terrorismus etc. wurden in die Kapitel über die allgemeine Sicherheitslage aufgenommen.

#### Dokument:

EASO – Afghanistan Country Focus, January 2022 (Dokument-Nr. 3563)

### Deutsches Institut für Menschenrechte zu Schutzpflichten Deutschlands für besonders schutzbedürftige Afghan\*innen

Die Publikation zeigt auf, inwiefern als Folge des internationalen Militäreinsatzes und des Abzugs der internationalen Truppen grund- und menschenrechtliche Schutzpflichten



Deutschlands gegenüber Menschen in Afghanistan entstanden sind. Dabei geht es um Schutzpflichten für Menschen, die Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind. Diese Schutzpflichten resultieren aus den im Grundgesetz und in Menschenrechtsverträgen verankerten Rechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Schutzpflichten bestehen nicht nur gegenüber Ortskräften, die für deutsche Akteure wie die Bundeswehr oder die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) tätig waren. Der Beitrag verdeutlicht, inwiefern Deutschland auch für weitere besonders schutzbedürftige Menschen in Afghanistan grund- und menschenrechtliche Schutzpflichten treffen. Aus diesen Schutzpflichten folgen Handlungspflichten Deutschlands zur Unterstützung einer angestrebten Ausreise aus Afghanistan, aus denen auch ein Recht auf die Erteilung eines Visums zur Einreise nach Deutschland resultieren kann.

#### Dokument:

Deutsches Institut für Menschenrechte – Hendrik Cremer/Catharina Hübner: „Grund- und menschenrechtliche Verantwortung nach dem Abzug aus Afghanistan“ (Dokument-Nr. 3564)

#### Der Paritätische: Arbeitshilfe zu Grundlagen des Asylverfahrens

Die Arbeitshilfe richtet sich insbesondere an neue Asylverfahrensberater\*innen und Personen, die Asylsuchende im Rahmen des Asylverfahrens unterstützen und beraten. Sie bietet einen komprimierten Überblick über den Ablauf des Asylverfahrens und die wesentlichen Rechtsgrundlagen hierfür und stellt Basisinformationen zur Verfügung, die an zahlreichen Stellen weiterführende Hinweise zur Vertiefung beinhalten.

#### Download:

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/grundlagen-des-asylverfahrens-ueberarbeitete-5-auflage-2021/>

#### Asyl in Griechenland: Bericht über Restriktionen und Verstöße gegen Unionsrecht

Der aktuelle Bericht in englischer Sprache erläutert weitere Restriktionen (bzw. Verstöße gegen die EU-AufnahmeRL sowie die VerfahrensRL), die für schutzsuchende Menschen, die sich auf dem griechischen Festland und den Inseln Kreta und Rhodos befinden, seit dem 22.11.2021 gelten. Asylanträge können nur noch in einem Reception Center im Evrosgebiet gestellt werden. Das bisherige Online-System über Skype gibt es nicht

mehr. Wie Geflüchtete dieses eine Reception Center erreichen können, und wo sie dann untergebracht werden sollen, bleibt offen.

#### Dokument:

Mobile Info Team: Control and Containment – Changes in access to asylum on mainland Greece, Crete and Rhodes, January 2022 (Dokument-Nr. 3565)

Einsenderin: Jutta Graf, Referentin für Flüchtlingspolitik – Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

## Schlaglicht

#### VG Arnsberg: Taliban-Gericht kann rechtsstaatlich sein

„Dem Kläger droht eine solche individuelle Gefahr nicht schon allein aufgrund der Eigenschaft als Rückkehrer aus dem europäischen Ausland. Zwar stellt die Schweizerische Flüchtlingshilfe die Vermutung auf, dass „verwestlichte“ Rückkehrer\*innen intensiver als andere Zivilpersonen gefährdet sein werden...“. Das zur Begründung angeführte Zitat eines Sprechers der Taliban stützt diese Vermutung jedoch nicht. Der Sprecher hatte in einem Zeitungsinterview auf die Frage, ob eine Regierung der Taliban zur Aufnahme von abgelehnten und womöglich straffällig gewordenen Asylbewerber\*innen bereit sei, geantwortet: „Ja. Sie würden einem Gericht vorgestellt werden. Das Gericht muss entscheiden, wie es mit ihnen weitergeht“. Der Umstand, dass straffällig gewordene Asylbewerber\*innen im Falle einer Rückkehr einem Gericht vorgeführt werden sollen, vermag keine allgemeine Verfolgungsgefahr zu begründen, befindet jedenfalls das VG Arnsberg: „Ein solches Vorgehen kann im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen“.

**Anmerkung der Redaktion:** Wo „Gericht“ drauf steht, muss „Rechtsstaat“ drin sein. Die Taliban haben die Scharia zur Grundlage des Gesellschaftssystems erkoren. In einer solchen Konstellation erlässt der Staat religiös geprägtes Recht, wobei oberster Gesetzgeber Gott selbst ist. Da die Exekutive Gottes Wille und Gebote ausführt, ist es undenkbar, dass eine neutrale Instanz die Ausführung dieses Willens kontrolliert, zumal dies einer Kontrolle Allahs selbst durch ein von Menschen geführtes Gericht gleich käme. Was hätten „verwestlichte“ Rückkehrer\*innen von einem Gericht zu

erwarten? „Wer sich an die Scharia hält, hat nichts zu befürchten“ war die erste Äußerung der Taliban; wer abweicht, also schon. Das Verwaltungsgericht will nicht verstehen, dass jede\*r Rückkehrer\*in einem Gericht überantwortet werden soll; die Frage in dem Interview bezog sich nur auf „womöglich“ straffällig gewordene Rückkehrer\*innen. Was aber ist bei den Straffälligen mit dem Grundsatz des ne bis in idem (Verbot der Doppelbestrafung)? Das ist in Art. 50 der Europäischen Grundrechtecharta verankert. Und zu den wesentlichen Elementen der EMRK gehört das Verbot unmenschlicher Behandlung. War die EMRK nicht Richtschnur für irgendwas? Ach ja, in § 60 Abs. 5 AufenthG wird die erwähnt. Aber was soll's, Gericht ist Gericht; fand ja auch der Marinerichter a.D. Filbinger, als er zu seinen Todesurteilen im Dritten Reich meinte: „Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein“. Recht so. (ka)

#### Dokument:

VG Arnsberg, U. v. 20.10.2021, 6 K 2603/17.A (Dokument Nr. 3566)

